



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03257**
Datum: 27.07.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Sicherheit
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.09.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Jahr 2007 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der bisher gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.1993 in der Fassung vom 19.06.2002 durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.03.2006. Gemäß dieser Verfügung wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert, ihre Gefahrenabwehrverordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 95 Abs. 1 SOG LSA genügen und gegebenenfalls im erforderlichen Umfang zu ändern. Aus § 95 SOG LSA folgt, dass das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gegenüber der fach- und aufgabenspezifischen Spezialgesetzgebung nachrangig ist. Soweit in einem Gesetz oder dazu ergangener Verordnung eine Materie abschließend geregelt ist, verbietet sich die Regelung in einer Gefahrenabwehrverordnung.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daher in seiner Sitzung am 21.11.2007 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) eine neue Gefahrenabwehrverordnung erlassen, die im Vorfeld ausführlich in den Fachbereichen, Fraktionen und Ausschüssen diskutiert wurde.

Auf Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2012/10600, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.06.2012 beschlossen, die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) zu ändern. Daraufhin hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.10.2012 die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 erlassen.

Die derzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Das Außerkrafttreten regelt der § 18 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007.

Nach § 100 SOG LSA ist die Geltungsdauer gesetzlich geregelt. Dies bedeutet, dass die Geltungsdauer von Gefahrenabwehrverordnungen abschließend geregelt und eine Verlängerung der Geltungsdauer ausgeschlossen ist. Soll dementsprechend eine Gefahrenabwehrverordnung über die gesetzliche Frist hinaus fortgelten, so ist dies nur durch Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung gleichen Inhalts möglich.

Die im Jahr 2007 neu erlassene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung hat sich in der Anwendung und Umsetzung bewährt. Dementsprechend wird die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) gleichen Inhalts zur Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) für eine Geltungsdauer von zehn Jahren erneut vorgelegt. In der Satzung wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die in der beigelegten Synopse nachverfolgt werden können.

Gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA wurde die zuständige Polizeidienststelle ordnungsgemäß zum Erlass der neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) beteiligt. Diese machten mit Schreiben vom 02.05.2017 keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf geltend.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Fachaufsichtsbehörde stimmte dem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA am 03.07.2017 zu.

Somit hat nunmehr der Stadtrat über die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) zu entscheiden.

Anlagen:

Entw. Neuf. GAVO – Zustimmung LVwA

Entw. Neuf. GAVO – Zustimmung PD SA Süd

Gefahrenabwehrverordnung Entwurf 2017

Synopse zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)